



Marktgemeinde

LAVAMÜND

A-9473 Lavamünd 65

KÄRNTEN

Telefon: (0 43 56) 25 55-0
Telefax: (0 43 56) 25 55-40
E-mail: lavamuend@ktn.gde.at
Internet: www.lavamuend.at

Zahl: 120-2/24/2020

Lavamünd am 23.10.2020

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lavamünd vom 23.10.2020, Zahl: 120-2/24/2019, womit für die Mettingerstraße und die Langenstraße vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs verfügt werden.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 43, 44, 90 und 94 d) Ziff. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 24/2020, in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) wird verordnet:

§ 1

Die Firma Konrad Beyer & Co. Spezialbau GmbH, Parkring 14, 8074 Raaba-Grambach führt auf der Mettingerstraße zwischen Wohnhaus Lavamünd Nr. 81 bis Lavamünd Nr. 57 (Hofmühle) sowie auf der Langenstraße im Bereich Wohnhaus Plestätten Nr. 7 (vlg. Pulver) Kabelgrabungsarbeiten zur Ertüchtigung des bestehenden Mittel- und Niederspannungsnetzes sowie Verlegung von Leerrohren für die Breitbandinitiative Kärnten durch. Im Zuge dieser Arbeiten werden vorübergehende Maßnahmen für die Regelung und Sicherung des Verkehrs zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder für das Eigentum, auf die Dauer dieser Gefahr vom **02.11.2020 bis 30.04.2021** verordnet.

§ 2

Im Zusammenhang mit den verfügten Verkehrsmaßnahmen sind die Bescheidaufgaben zu beachten.

§ 3

Ist die Straßenstrecke auf Grund der Arbeiten nicht **ausreichend überschaubar**, hat die Verkehrssicherung und Verkehrsleitung durch Verkehrsposten der bauausführenden Firma, im Sinne der Bescheidaufgaben, zu erfolgen.

§ 4

Die Verkehrszeichen sind in Entsprechung der §§ 34, 48, 49 und § 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) i.d.g.F. von der bauausführenden Firma anzubringen. Die Absicherung und Kennzeichnung der einzelnen Arbeitsstellen hat laut RVS-Regelplänen zu erfolgen.

§ 5

Gefahrenstellen auf der Fahrbahn bzw. unmittelbar neben der Fahrbahn, die im ursächlichen Zusammenhang mit den durchzuführenden Arbeiten stehen, sind entsprechend zu kennzeichnen und gegenüber der verbleibenden Fahrbahn abzusichern.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft und verliert mit der Entfernung derselben ihre Wirksamkeit.

§ 8

Übertretungen dieser Verordnungen werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) geahndet.

Der Bürgermeister:




Ing. Josef Ruthardt

Ergeht an:

1. Firma Konrad Beyer & Co. Spezialbau GmbH, Parkring 14, 8074 Raaba-Grambach
2. Polizeiinspektion Lavamünd, 9473 Lavamünd 100, mit dem Ersuchen, die Durchführung der Arbeiten im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes zu überwachen
3. zum Akt

Angeschlagen am: 23.10.2020 PP

Abgenommen am: